

§ 2 T-LSOV Organisation der Fachschulen

T-LSOV - Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

Die Fachrichtungen, die Bezeichnungen, die Organisationsformen, die Anzahl der Schulstufen und das Unterrichtsausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden wie folgt festgesetzt:

1. a)Dreistufige Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft:Bezeichnung: Landwirtschaftliche FachschuleOrganisationsform: ganzjährigSchulstufen: dreiUnterrichtsausmaß: im Höchstausmaß von 3996 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe mindestens 1300
2. b)Dreistufige Fachschule der Fachrichtung ländliches Betriebs- und HaushaltsmanagementBezeichnung: Fachschule für ländliches Betriebs- und HaushaltsmanagementOrganisationsform: ganzjährigSchulstufen: dreiUnterrichtsausmaß: im Höchstausmaß von 3996 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe mindestens 1300
3. c)Dreistufige Fachschule der Fachrichtung Pferdewirtschaft:Bezeichnung: Fachschule für PferdewirtschaftOrganisationsform: ganzjährigSchulstufen: dreiUnterrichtsausmaß: im Höchstausmaß von 3996 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe mindestens 1300
4. d)Zweistufige weiterführende Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft:Bezeichnung: Landwirtschaftliche Fachschule für ErwachseneOrganisationsform: ganzjährigSchulstufen: zweiUnterrichtsausmaß: 780 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe mindestens 260
5. e)Zweistufige weiterführende Fachschule der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltungsmanagement:Bezeichnung: Fachschule für Erwachsene der Fachrichtung ländliches Betriebs- und HaushaltsmanagementOrganisationsform: ganzjährigSchulstufen: zweiUnterrichtsausmaß: 780 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe mindestens 260
6. f)Zweistufige weiterführende Fachschule der Fachrichtung Pferdewirtschaft:
Bezeichnung: Fachschule für Erwachsene der Fachrichtung Pferdewirtschaft
Organisationsform: ganzjährig
Schulstufen: zwei
1. g)Zweistufige weiterführende Fachschule der Fachrichtung Forstwirtschaft:Bezeichnung: Forstwirtschaftliche Fachschule für ErwachseneOrganisationsform: ganzjährigSchulstufen: zweiUnterrichtsausmaß: 780 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe mindestens 260
2. h)Zweistufige weiterführende Fachschule der Fachrichtung Gartenbau:Bezeichnung: Gartenbaufachschule für ErwachseneOrganisationsform: ganzjährigSchulstufen: zweiUnterrichtsausmaß: 780 Unterrichtsstunden, und zwar in der ersten Schulstufe mindestens 260

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at